

Angaben zum Nachweis der Rückwareneigenschaft

Hinweis nach § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz:
Die Angaben in diesem Vordruck sind insbesondere nach Artikel 848 der VO (EWG) Nr. 2454/93 (Zollkodex-Durchführungsverordnung) und § 1 Abs. 3 Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich.

Zollstelle, Nr., Datum

Weiterer Hinweis:

Die Frist für die Wiedereinfuhr beträgt für
- Marktordnungswaren 1 Jahr,
- andere Waren 3 Jahre.

Blatt 1 - Für die Zollstelle

Angaben über die Ausfuhr der Waren

1. Ausführer (Name oder Firma, Anschrift)

2. Empfänger (Name oder Firma, Anschrift)

3. Zeitpunkt der Ausfuhr

4. Die Waren sind ausgeführt worden

 aus dem freien Verkehr. aus der besonderen Verwendung. nach aktiver Veredelung. im Rahmen einer passiven Veredelung.5. Anlässlich der Ausfuhr der Waren sind Zoll und Einfuhrumsatzsteuer nicht erlassen oder erstattet worden.

Besondere Angaben für die Einfuhrumsatzsteuer nach Ausfuhr aus dem Inland

6. Die Waren sind vor ihrer Wiedereinfuhr nicht geliefert (nicht verkauft) worden.7. Die Waren sind im Rahmen einer umsatzsteuerfreien Lieferung ausgeführt worden. Derjenige, der die Lieferung bewirkt hat, erhält die Waren zurück und ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.8. Die Waren sind im Ausland zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken verwendet und im Rahmen der Steuervergütung von der Umsatzsteuer (einschließlich Einfuhrumsatzsteuer) entlastet worden.

Besondere Angaben bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren

9. Die Waren sind aus dem verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr ohne Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung (Befreiung, Erlass, Erstattung, Vergütung) aus dem Steuergebiet ausgeführt worden.

Besondere Angaben bei Marktordnungswaren

10. Anlässlich der Ausfuhr der Waren

 ist eine Ausfuhrabgabe erhoben worden. sind die Förmlichkeiten für Ausfuhrvergünstigungen im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik erfüllt worden.11. Für die Waren hat eine Verpflichtung zur Ausfuhr aufgrund von Vorschriften über den Absatz von Interventionswaren bestanden.

Angaben über die Wiedereinfuhr der Waren

12. Anlass der Wiedereinfuhr; ggf. Gründe für die Überschreitung der Wiedereinfuhrfrist

 siehe Anlage13. Die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführten Waren befinden sich noch in dem gleichen Zustand wie bei ihrer Ausfuhr.

14. Die Waren sind außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft wie folgt behandelt (z.B. bearbeitet, verarbeitet oder ausgebessert) worden; Anlass der Behandlung

Außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zugefügte Waren (Art, Menge)

Entgelt für die Waren und die Behandlung (EUR)

15. Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen

 Ausfuhr-anmeldung Ausfuhr-bescheinigung Ausgangs-rechnung

Sonstige (z.B. Auskunftsblatt INF 3, Schriftverkehr)

Angaben zum Nachweis der Rückwareneigenschaft

Blatt 2 - Für den Anmelder

Hinweis nach § 13 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz:
Die Angaben in diesem Vordruck sind insbesondere nach Artikel 848 der VO (EWG) Nr. 2454/93 (Zollkodex-Durchführungsverordnung) und § 1 Abs. 3 Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich.

Weiterer Hinweis:
Die Frist für die Wiedereinfuhr beträgt für
- Marktordnungswaren 1 Jahr,
- andere Waren 3 Jahre.

Zollstelle, Nr., Datum

Angaben über die Ausfuhr der Waren

1. Ausführer (Name oder Firma, Anschrift) _____
2. Empfänger (Name oder Firma, Anschrift) _____
3. Zeitpunkt der Ausfuhr _____
4. Die Waren sind ausgeführt worden
 aus dem freien Verkehr. aus der besonderen Verwendung.
 nach aktiver Veredelung. im Rahmen einer passiven Veredelung.
5. Anlässlich der Ausfuhr der Waren sind Zoll und Einfuhrumsatzsteuer nicht erlassen oder erstattet worden.

Besondere Angaben für die Einfuhrumsatzsteuer nach Ausfuhr aus dem Inland

6. Die Waren sind vor ihrer Wiedereinfuhr nicht geliefert (nicht verkauft) worden.
7. Die Waren sind im Rahmen einer umsatzsteuerfreien Lieferung ausgeführt worden. Derjenige, der die Lieferung bewirkt hat, erhält die Waren zurück und ist hinsichtlich dieser Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.
8. Die Waren sind im Ausland zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken verwendet und im Rahmen der Steuervergütung von der Umsatzsteuer (einschließlich Einfuhrumsatzsteuer) entlastet worden.

Besondere Angaben bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren

9. Die Waren sind aus dem verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr ohne Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung (Befreiung, Erlass, Erstattung, Vergütung) aus dem Steuergebiet ausgeführt worden.

Besondere Angaben bei Marktordnungswaren

10. Anlässlich der Ausfuhr der Waren
 ist eine Ausfuhrabgabe erhoben worden. sind die Förmlichkeiten für Ausfuhrvergünstigungen im Rahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik erfüllt worden.
11. Für die Waren hat eine Verpflichtung zur Ausfuhr aufgrund von Vorschriften über den Absatz von Interventionswaren bestanden.

Angaben über die Wiedereinfuhr der Waren

12. Anlass der Wiedereinfuhr; ggf. Gründe für die Überschreitung der Wiedereinfuhrfrist

siehe Anlage
13. Die im Rahmen der passiven Veredelung ausgeführten Waren befinden sich noch in dem gleichen Zustand wie bei ihrer Ausfuhr.
14. Die Waren sind außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft wie folgt behandelt (z.B. bearbeitet, verarbeitet oder ausgebessert) worden; Anlass der Behandlung

 Außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zugefügte Waren (Art, Menge)

 Entgelt für die Waren und die Behandlung (EUR)

15. Ort, Datum, Unterschrift

Anlagen

- Ausfuhr-anmeldung
 Ausfuhr-bescheinigung
 Ausgangs-rechnung
 Sonstige (z.B. Auskunftsblatt INF 3, Schriftverkehr)